



Oberlandesgericht Dresden  
Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

## Philippinen

(Republik der Philippinen)

Stand: Dezember 2009

### a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** ausgestellt vom National Statistics Office (NSO)
2. **Nachweis der Auflösung der Ehe** in Abhängigkeit von der Religion des Antragstellers bzw. dem religiösen Recht, nach welchem die Ehe geschlossen wurde:

christliche oder zivile Eheschließung:

Annullierungs-/Nichtigkeitsurteil mit Rechtskraftnachweis

moslemische Eheschließung:

**Scheidungsurkunde** oder **Beschluss des Sharia-Gerichts** über die Bestätigung der Verstoßung.

Zusätzlich ggf. **Nachweis über die Unwiderruflichkeit** des Sharia-Gerichtsbeschlusses bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

### b) **Legalisation / Apostille**

Philippinische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.  
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Hinweis:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i.d.R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt: <http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr.html>-Abschnitt: „Internationaler Urkundenverkehr“) ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.